

# Amtsblatt

der

Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

N<sup>o</sup>. 25.

Breslau, den 24. Juni.

1893.

## Inhalt.

### Betriebs-Angelegenheiten.

- Nr. 478. Aenderung in der Abrechnung des Privat-Depeschen-Verkehrs.
- Nr. 479. Bestandsmeldungen von Wagendecken.
- Nr. 480. Umänderung von Langholzwagen der Direktion Bromberg.
- Nr. 481. Benützung von Wagen des schweizerischen Wagenverbandes.
- Nr. 482. Auffuchen fehlender Gegenstände.

### Verkehrs-Angelegenheiten.

- Nr. 483. Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.
- Nr. 484. Binnen- und gemeinschaftlicher Vieh- pp. Verkehr der Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt pp.
- Nr. 485. Aufhebung der Güternebenstelle Wünschelburg bei Mittelstetne.
- Nr. 486. Uebereinkommen zum Vereins-Betriebs-Reglement.

- Nr. 487. Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung findet.
- Nr. 488. Ermittlungen über den Verkehr an Steinen mit krummlinigen Profilen.
- Nr. 489. Erlegung von Zollbeträgen.
- Nr. 490. Anzuwendende Lademaße bei Beladung offener Wagen.
- Nr. 491. Frachtbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.
- Nr. 492. Frachtberechnung für das Anschlußgleis bei Gzeluszin.
- Nr. 493. Frachtberechnung für Malzkaffee oder geröstetes Malz.
- Nr. 494. Beförderung von Heu und Stroh.
- Nr. 495. Staatsbahnverkehr Hannover—Breslau.
- Nr. 496. Staatsbahn-Gütertarif Breslau—Magdeburg.
- Nr. 497. Staatsbahn-Gütertarif Köln (rechtsch.)—Breslau.
- Nr. 498. Deutscher Levanteverkehr über Hamburg seewärts.
- Nr. 499. Deutsch-Russischer Verkehr. (Frachtbriefadressen.)
- Nr. 500. Triest-Fiume-Norddeutscher Verband.

### Nachrichten.

Brandversicherungsverein Preussischer Staatsseisenbahnbeamten.

## Betriebs-Angelegenheiten.

### Nr. 478. Aenderung in der Abrechnung des Privat-Depeschen-Verkehrs.

Der Ausgleich der Abrechnungen über Telegrammgebühren zwischen den Kaiserlichen Postkassen und den betreffenden Kassen der Königlichen Preussischen Eisenbahnverwaltungen hat nicht am 1. Oktober, sondern am 1. April jeden Jahres für den Zeitraum vom 1. April des verflossenen bis einschließlich 31. März des laufenden Jahres zu erfolgen. Der erstmalige Ausgleich soll am 1. April 1894 stattfinden. Da diese letztere Abrechnung demnach den Zeitraum vom 1. Oktober 1892 bis 31. März 1894 also 1½ Jahr umfaßt, so ist die zu zahlende Bauschsumme in der Weise zu berechnen, daß die aus der 15tägigen Ermittlung der Monate Februar und August 1893 sich ergebende Summe anstatt mit 12 mit 18 vervielfältigt wird. (Na. 6821 vom 19. Juni d. J.)

An sämtliche für den Privat-Depeschen-Verkehr eröffnete Stationen und Haltestellen.

### Nr. 479. Bestandsmeldungen von Wagendecken. (C. 12.)

Zur Erzielung einer schnelleren Deckung des Bedarfs an Wagendecken sind die durch Entladung gewonnenen diesseitigen Decken, sofern sie alsbald verwendbar, d. h. weder beschädigt noch durchnäht sind, von den Empfangsstationen nicht wie bisher an das Deckendepot in Breslau D/S. zurückzusenden, sondern durch

die täglichen telegraphischen Bestands- und Bedarfs-Meldungen dem Wagenbureau so lange als Bestand zu melden, bis letzteres über dieselben verfügt.

Auf die der Station Posen gehörigen Decken Nr. 34, 52, 54, 77 und 391—400, auf die mit dem Stations-Namen versehenen Steuerdecken der österreichischen Grenzstationen sowie auf die Wagendecken der anderen preussischen Staatsbahnen und der fremden Bahnen findet diese Verfügung keine Anwendung. Diese Decken sind vielmehr, wie bisher, nach Entladung des Wagens als Eilgut an die zugehörige Depotstation bezw. Eigenthumsbahn mit dem denselben auf dem Herwege beigelegenen und zu kartirenden Begleitscheine zurückzusenden. Auf letzterem ist unter dem Raume für den Stempel der Empfangsstation der Tag der beendigten Entladung des Wagens anzugeben.

Bei Uebersendung der Decken an die Depot- oder Bedarfsstation sind dieselben derart zusammenzulegen, daß die Eigenthumsbahn und Nummer sofort zu erkennen ist.

In Folge dieser Verfügung ist im Abschnitt VII A. § 7 Abs. 2 der Dienstanweisung Nr. 108 in erster Zeile hinter den Worten „von Wagendecken“ einzuschalten: „nach Stationen außerhalb des Direktions-Bezirks Breslau.“ Ferner ist in dem folgenden Paragraphen 8 Abs. 1 Zeile 2 hinter dem Worte „Rücksendung“ einzuschalten; „an die Depotstation bezw. Uebersendung an die Bedarfsstation“. Die Abs. 2 und 4 dieses Paragraphen erhalten folgenden abgeänderten Wortlaut:

Abs. 2. „Die durch Entladung der Wagen gewonnenen diesseitigen losen Wagendecken sind, wenn sie weder beschädigt noch durchnäßt sind, dem Wagenbureau so lange im Bestande zu melden, bis dasselbe darüber verfügt, im anderen Falle aber als Dienstgut u. s. w.“

Abs. 4. „Die Wagendecken sind bei der Rücksendung an die Depotstation bezw. Uebersendung an die Bedarfsstation nach Einlegen der zugehörigen Leinen derart zusammen zu legen, daß die Eigenthumsbezeichnung und Nummer ersichtlich ist, und demnächst zu plombiren.“

(Ha. 6478 vom 21. Juni d. J.)

An sämtliche Stationen, Haltestellen für den Güterverkehr, Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen.

#### Nr. 480. Umänderung von Langholzwagen der Direktion Bromberg.

Die Verfügung Nr. 338 im Amtsblatt für 1893, die Zuführung von HH Wagen zur Hauptwerkstatt Bonarth betreffend, wird hierdurch aufgehoben. (Ha. 7195 vom 19. Juni d. J.)

An sämtliche Stationen (ausschließlich Haltepunkte).

#### Nr. 481. Benutzung von Wagen des schweizerischen Wagen-Verbandes.

Die am 1. Juni d. J. eröffnete Thurseebahn (T. S. B. Direktionsitz in Bern) ist dem schweizerischen Wagenverbande beigetreten. In der Verfügung Nr. 507 im Amtsblatt für 1892 ist die genannte Bahn handschriftlich zuzusetzen. (Ha. 7285 vom 21. Juni d. J.)

An die Stationen (ausschließlich Haltepunkte) und Güter-Abfertigungsstellen.

#### Nr. 482. Auffuchen fehlender Gegenstände.

Seit längerer Zeit fehlen der Station Obernigk 4 Stück Equipageriemen gez.: „O. S. E. XIV“.

Es sind eingehende Nachforschungen nach dem Verbleib dieser Riemen anzustellen und dieselben im Vorfindungsfall — unter Berichterstattung an uns — nach Obernigk zurückzusenden. (Hb. 7160 vom 21. Juni d. J.)

An sämtliche Stationen, Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen.

## Verkehrs-Angelegenheiten.

#### Nr. 483. Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera. (C. 16.)

Dänemark. Für Schweden bestimmte Lumpen dürfen über Vedsted und Gvidding durch Dänemark nur dann durchgeführt werden, wenn vorher die Genehmigung des dänischen Justizministers zur Durchfuhr eingeholt worden ist. (Ha. 7079 vom 19. Juni d. J.)

An sämtliche Dienststellen.

**Nr. 484. Binnen- und gemeinschaftlicher Vieh- pp. Verkehr der Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt pp.**

In Folge baulicher Veränderungen ist bis auf Weiteres auf der Station Lauscha der Werrabahn die Annahme und Auslieferung von Fahrzeugen, deren Ver- oder Entladung nur von der Stirnseite der Wagen erfolgen kann, ausgeschlossen.

Dergleichen Fahrzeuge können daher bis auf Weiteres nur von bzw. bis zu der vorgelegenen Station Steinach an der Werrabahn abgefertigt werden.

Im gemeinschaftlichen Vieh- pp. Tarif ist demgemäß auf Seite 23 hinter „Lauchhammer“ nachzutragen

Lauscha		Werrabahn		6	
---------	--	-----------	--	---	--

(Hb. 8609 vom 17. Juni d. J.)

An die am Binnen- pp. Viehtarif beteiligten Dienststellen.

**Nr. 485. Aufhebung der Güternebenstelle Wünschelburg bei Mittelsteine. (C. 22.)**

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattverfügung Nr. 449/90 theilen wir den Dienststellen mit, daß die Güternebenstelle Wünschelburg bei Mittelsteine am 1. Juli d. J. zur Aufhebung gelangt.

Die Kolliführergeschäfte für die genannte Ortschaft sind von dem vorbezeichnetem Zeitpunkte ab dem bahnamtlichen Kolliführerunternehmer und Nebenstellen-Verwalter Dinter in Nieder-Rathen übertragen worden. In der zu Anfang genannten Amtsblattverfügung sowie in der Stationstariftabelle für den Staatsbahnverkehr Breslau—Berlin ist die Güternebenstelle Wünschelburg zu streichen. (Hb. 8621 vom 17. Juni d. J.)

An sämtliche Güter- und Eilgutabfertigungsstellen sowie Haltestellen für den Güterverkehr.

**Nr. 486. Uebereinkommen zum Vereins-Betriebs-Reglement.**

An Stelle des auf Seite 58—63 des Uebereinkommens zum Betriebsreglement enthaltenen Verschleppungsübereinkommens tritt mit sofortiger Gültigkeit ein neues in Kraft, welches den Dienststellen durch die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter zugehen wird und an Stelle des aufgehobenen und auszuheftenden Reglements auf Seite 58—63 einzuheften ist. Hierzu wird bemerkt, daß der Text des Uebereinkommens unverändert geblieben ist und daß es nur eine Ergänzung in Gestalt einer, in kleinerem Druck hergestellten, Anmerkung erfahren hat, in welcher unter I die Bedingungen, unter denen eine Sendung als verschleppt zu betrachten ist, und welche von den Dienststellen genau zu beachten sind, festgestellt sind. (Hb. 8486 vom 17. Juni d. J.)

An sämtliche Stationen, Güterabfertigungsstellen, Eilgut- und Gepäckabfertigungsstellen und Haltestellen.

**Nr. 487. Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung findet. (C. 1.)**

In der durch Amtsblatt-Verfügung Nr. 224/93 zur Einführung gelangten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen Anwendung findet, sind folgende Eisenbahnen nachzutragen:

Unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn:“

- a) Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding—Solics.
- b) Die von der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn betriebene Lokalbahn im Leutschauthale.

(Hb. 8849 vom 21. Juni d. J.)

An sämtliche Stations-Vorstände, selbstständige Güter- Eilgut- und Gepäckabfertigungsstellen sowie Haltestellen für den Güterverkehr.

**Nr. 488. Ermittlungen über den Verkehr an Steinen mit krummlinigen Profilen. (A. 6.)**

Ueber den Verkehr an Steinen mit krummlinigen Profilen und Abfazungen sind für den Monat Juli d. J. nach folgendem Schema genaue Aufzeichnungen zu veranlassen:

1.	2.	3.	4.		5.		
Nach bezw. von	Beförderungsmenge t	Entfernung km	Fracht		Bemerkungen		
			Spez.-Tar. II			Spez.-Tar. III	
			M	Pf		M	Pf

**A. Versand (allgemein):**

--	--	--	--	--	--	--

**B. Empfang (von anderen als preussischen Staatsbahn-Stationen):**

--	--	--	--	--	--	--

Der Versand ist, wie oben angedeutet allgemein nach preussischen Staats- und fremden Bahnen, der Empfang dagegen nur insoweit aufzuführen, als er von anderen, dem preussischen Staatsbahnnetz nicht angehörigen Stationen herrührt.

Im Verkehr mit anderen als preussischen Staatsbahnen sind in Spalte 3 nicht die vollen Kilometer sondern nur die auf den preussischen Staatsbahnen zurückgelegten Entfernungen bis zur Uebergangsstation von der betreffenden fremden Bahn einzustellen. Ebenso ist für diese Sendungen in Spalte 4 nicht die volle Fracht bis zur Empfangsstation, sondern nur diejenige bis zur Uebergangsstation an der betreffenden fremden Bahn anzugeben. Letztere ist nach dem um 6 Pf. zu kürzenden Frachtfazt für die fragliche Uebergangsstation zu berechnen. In Spalte 5 sind Angaben über die wirthschaftliche Wirkung einer etwaigen Detarification der Steine mit krummlinigen Profilen zu machen.

Die Nachweisungen sind bis zum 10. August d. J. und zwar für die Haltestellen von den betreffenden Mutterstationen dem Verkehrs-Bureau zu übersenden. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. (Hb. 8645 vom 20. Juni d. J.)

An sämtliche Güter-Abfertigungsstellen.

**Nr. 489. Erlegung von Zollbeträgen. (C. 10.)**

Die Bestimmung im Artikel 10 Abs. 3 und 4 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, wonach die Zoll- und Steuer- und Polizeivorschriften, solange das Gut sich unterwegs befindet, von der Eisenbahn zu erfüllen sind, ist von verschiedenen Seiten so ausgelegt worden, daß der Verfügungsberechtigte in dem Falle, wenn die Verzollung unterwegs stattfindet, nicht befugt sei, die Zollgefälle unmittelbar an das abfertigende Amt zu zahlen. Diese Auffassung ist nicht zutreffend, da nach den fraglichen Bestimmungen dem Verfügungsberechtigten nur soweit eine Einwirkung auf die Zollbehandlung untersagt ist, als sie die Besitznahme des Gutes bedingt. Eine solche ist aber bei Zahlung der Zollgefälle in der Regel nicht erforderlich. Es unterliegt daher keinem Bedenken, dem Verfügungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten diese Zahlung an das abfertigende Amt unterwegs zu gestatten, vorausgesetzt, daß damit eine Befassung mit dem Gute selbst nicht verbunden ist. (Hb. 8534 vom 17. Juni d. J.)

An die Güter-Abfertigungsstellen.

**Nr. 490. Anzuwendende Lademaasse bei Beladung offener Wagen. (C. 12.)**

In letzter Zeit mußten wiederholt über die Dester. Staatsbahnen hinaus gehende Wagenladungen vor der Uebergabe an die Anschlußbahn umgeladen werden, weil das bei der Verladung der Sendungen angewendete Lademaass nicht inne gehalten war bezw. die Wagen selbst die auf den weiter zu durchfahrenden Strecken zulässigen Lademaasse überschritten. Behufs Vermeidung derartiger Vorkommnisse, welche Transportverzögerungen herbei-

führen und den Verkehr unnötiger Weise erschweren, werden die Dienststellen angewiesen, künftig genau darauf zu achten, daß bei Beladung offener Wagen bezw. bei Verwendung von Wagen stets auf das an der zu durchfahrenden Gesamtstrecke zur Anwendung kommende kleinste Lademaß Rücksicht genommen wird. (IIa. 7194 vom 21. Juni d. J.)

An sämtliche Stationen und selbstständige Güter-Abfertigungsstellen.

**Nr. 491. Frachtbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände.**

Für die auf den nachgenannten Ausstellungen ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Gegenstände ist unter den in der Amtsblatt-Verfügung Nr. 38 von diesem Jahre angegebenen Bedingungen bis zu den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten frachtfreie Rückbeförderung zu gewähren:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausstellung.	Ort und Zeit	Gegenstände, für welche die Begünstigung gewährt wird.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Rückbeförderung spätestens zu erfolgen hat.
1.	Geflügel- und Singvögel-Ausstellung.	Hannover vom 17. bis 19. Juni d. J.	Sämtliche Ausstellungsgegenstände.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2.	Bergmännische Ausstellung.	Gelsenkirchen vom 24. Juni bis 5. August d. J.	Desgleichen.	Desgleichen.

Diese Beförderungsbegünstigung gewähren die sämtlichen Königlichen Eisenbahn-Direktionen. (IIb. 8848 vom 21. Juni d. J.)

An sämtliche Gepäck-, Eilgut-, Güterabfertigungs- und Haltestellen.

**Nr. 492. Frachtberechnung für das Anschlußgleis bei Czeluszin. (C. 2.)**

Die in der Amtsblatt-Verfügung Nr. 660/90 für das Anschlußgleis des Rittergutsbesitzers v. Morawski in Czeluszin festgesetzte Frachtberechnung wird dahin abgeändert, daß nur für die von Czeluszin in der Richtung nach Lissa i/P. abgehenden und für die aus der Richtung von Krotoschin in Czeluszin eingehenden, also nur für die in der Richtung von Osten nach Westen laufenden Sendungen wie bisher die Fracht der jeweils vorgelegenen Station Pempowo bezw. Kobylin zu berechnen ist. Dagegen sind die aus der Richtung von Lissa i/P. in Czeluszin eingehenden und die von Czeluszin in der Richtung nach Krotoschin abgehenden, also die von Westen nach Osten laufenden Sendungen zu den Frachtsätzen der jeweils hintergelegenen Station Kobylin bezw. Pempowo abzufertigen. In dem Verzeichniß der diesseitigen Stationen pp. vom 1. April 1890 ist bei den Stationen Kobylin und Pempowo und bei dem Haltepunkte Czeluszin in der letzten Spalte an Stelle der Anmerkungen wegen der Frachtberechnung auf diese Verfügung hinzuweisen. (IIb. 8802 vom 21. Juni d. J.)

An sämtliche Güter-Abfertigungs- und Haltestellen.

**Nr. 493. Frachtberechnung für Malzkaffee oder geröstetes Malz.**

Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß Malzkaffee oder geröstetes Malz bei Aufgabe in vollen Wagenladungen als „Malz aller Art“ zwar nach Spezialtarif I, nicht aber nach dem nur auf den Artikel „Malz“ ausgedehnten Getreide-Staffeltarif zu tarifiren ist. (IIb. 8641 vom 17. Juni d. J.)

An sämtliche Güter-Abfertigungs- und Haltestellen.

**Nr. 494. Beförderung von Heu und Stroh. (C. 21.)**

Für die Beförderung und Abfertigung von Heu- und Strohsendungen nach den Stationen der am Hanseatisch-ostdeutschen Verband-Gütertarif beteiligten Verwaltungen findet die diesseitige Verfügung vom 7. April d. J. IIb. 4965 — Amtsblatt Seite 148/149 — gleichmäßige Anwendung.

Die zur Kenntniß des Publikums ausgehängten Bekanntmachungen sind entsprechend zu vervollständigen. (IIb. 7931 vom 17. Juni d. J.)

An sämtliche Güter-Abfertigungsstellen und Haltestellen für den Güterverkehr

**Nr. 495. Staatsbahn-Verkehr Hannover—Breslau.**

Vom 20. Juni d. J. ab werden die Stationen der Warstein-Pippstadter Eisenbahn in den Ausnahmetarif für Düngemittel, Erden, Kartoffeln und Rüben ausgenommen. Der Frachtberechnung nach den Tagen des genannten Ausnahmetarifs sind die im Tarif für den obenbezeichneten Staatsbahnverkehr enthaltenen direkten Kilometerentfernungen für die Station Pippstadt unter Zuschlag nachstehender Streckenentfernungen zu Grunde zu legen: für

Anröchte . . . . .	13 km
Belecke . . . . .	41 =
Ermitte . . . . .	8 =
Warstein . . . . .	45 =

(IIb. 8859 vom 21. Juni d. J.)

An die am Staatsbahnverkehr Hannover—Breslau beteiligten Dienststellen.

**Nr. 496. Staatsbahngütertarif Breslau—Magdeburg.**

Am 1. Juli d. J. wird die an der Strecke Biederitz—Loburg zwischen den Stationen Büden und Zeddenick gelegene Station Ziepel des Direktionsbezirks Magdeburg für den Personen-, Gepäc-, Eilgut- und Frachtgut-Verkehr, sowie für die Abfertigung von Leichen, lebenden Thieren und Hunden auf Hundekarten für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

Bis zur Aufnahme der Station Ziepel in den nächsten Nachtrag sind der Frachtberechnung die um 11 km erhöhten Entfernungen der Station Biederitz zu Grunde zu legen.

Die Verkehrsleitung hat nach den für die Station Biederitz vorgesehenen Vorschriften zu erfolgen. (IIb. 8860 vom 21. Juni d. J.)

An sämtliche am Staatsbahn-Gütertarife Breslau—Magdeburg beteiligte Güter- und Eilgutabfertigungsstellen einschließlich Haltestellen.

**Nr. 497. Staatsbahn-Gütertarif Köln (rechtsrh.)—Breslau.**

Vom 1. Juli d. J. ab erhält die an der Zweigbahn Düsseldorf—Grafenberg belegene Station Grafenberg die Bezeichnung „Düsseldorf=Grafenberg“ und die Tarifstation Düsseldorf die Bezeichnung „Düsseldorf=Derendorf“.

Der vorbezeichnete Tarif sowie die zugehörigen Leitungsvorschriften sind handschriftlich zu berichtigen. (IIb. 7741 vom 19. Juni d. J.)

An sämtliche am Staatsbahn-Gütertarif Köln (rechtsrh.)—Breslau beteiligte Güter- und Eilgutabfertigungsstellen, einschließlich Haltestellen.

**Nr. 498. Deutscher Levanteverkehr über Hamburg seewärts.**

Die den Dienststellen zugegangenen Fahrpläne der deutschen Levante-Linie sind an geeigneter Stelle zum Aushang zu bringen. (IIb. 8698 vom 20. Juni d. J.)

An die am deutschen Levanteverkehr über Hamburg seewärts beteiligten Güterabfertigungs- und Haltestellen.

**Nr. 499. Deutsch-Russischer Verkehr. (Frachtbriefadressen.)**

Mit Bezug auf die Verfügung vom 2. April d. J. IIb. 4902 bringen wir nachstehend einen Erlaß der Kaiserlich russischen Aufsichtsbehörde zum Abdruck, in welchem es für unstatthaft erklärt wird, die Uebernahme von Gütern zu verweigern, deren Frachtbriefadressen nicht die Angabe der Straße und Hausnummer des Empfängers enthalten.

„Nach einer Mittheilung des Direktors der Warschau = Wiener Bahn übernehmen die benachbarten russischen Bahnen Güter zur Beförderung im direkten internationalen Verkehr mit Frachtbriefen, in welchen nicht die genaue Adresse des Empfängers, und zwar Straße und Hausnummer angegeben ist, nur unter der Bedingung, daß die übergebende Bahn sich schriftlich verpflichtet, die Verantwortung für alle Folgen zu übernehmen, welche durch die Unvollständigkeit der Adresse entstehen könnten.

Mit Rücksicht hierauf hält das Eisenbahn-Departement es für nothwendig zu erklären, daß nach dem Wortlaut des Punktes c des Art. 6 des internationalen Uebereinkommens und nach dem Formular des internationalen Frachtbriefes allerdings die genaue Adresse (Stadt, Station, Straße, Hausnummer, Land) des Empfängers gefordert wird, daß aber andererseits auf Grund des Artikels 7 des genannten Uebereinkommens der Versender für die Richtigkeit der im Frachtbriefe enthaltenen Angaben verantwortlich ist und für alle Folgen, welche möglicherweise durch unrichtige, ungenaue bezw. unvollständige Angaben entstehen könnten, haftet.

Deshalb dürfen die Eisenbahnen nicht die Annahme von Gütern verweigern, welche mit internationalen Frachtbriefen befördert werden, in denen die Adresse des Empfängers (Domicile-Wohnort) nicht genau angegeben ist, auch dürfen sich die Bahnen auf keinen Fall durch irgend welche Unterschriften verpflichten, die Verantwortlichkeit für die Folgen zu tragen, die aus der Unvollständigkeit der Adresse entstehen könnten.“

(IIb. 8957 vom 21. Juni d. J.)

An die beteiligten Güterabfertigungsstellen.

**Nr. 500. Triest-Fiume-Norddeutscher Verband.**

Den neuen Verbandstationen ist mittelst Umschlag der Tarif für den Triest-Fiume-Norddeutschen Verband vom 1. Juli d. J. nebst der Verkehrsleitungs-Vorschrift vom gleichen Tage zum Dienstgebrauch zugegangen. Die übrigen Dienststellen sind in den obigen Verband nicht mehr aufgenommen worden. Durch diesen Tarif und diese Vorschrift wird der Triest-Fiume-Norddeutsche Verbandstarif Theil II vom 1. Mai 1886 nebst Nachtrag I—VI und die Instradierungsvorschrift des Triest-Fiume-Norddeutschen Verbandes vom 1. Mai 1886 nebst Nachtrag I aufgehoben und sind daher die letztgenannten Druckfachen nebst dem Theil I der Triest- resp. Fiume-Deutschen Verbände vom 1. Mai 1886 mit den Nachträgen I—IV nach Ablauf der Gültigkeit als Altpapier zu behandeln. Vom 1. Juli d. J. ab gilt der Theil I der Güterverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Deutschland pp. andererseits auch für den Triest-Fiume-Norddeutschen Verband, was hinsichtlich der auf Amer Expedition an der Grenze verwiesenen Artikel besonders zu beachten ist.

(IIb. 8905 vom 21. Juni d. J.)

An die am Triest-Fiume-Norddeutschen Verband-Verkehr beteiligten Eilgut-, Güterabfertigungs- und Haltestellen.

**· Nachrichten.**

**Brandversicherungsverein Preussischer Staatsbahnbeamten.**

Nach den Mittheilungen des Verwaltungsraths und des Hauptausschusses über die Ergebnisse des dritten Geschäftsjahres 1892 lautet die Vermögensübersicht sowie der Auszug aus der Rechnung wie folgt:

### 1. Vermögensübersicht am Ende des Jahres 1892.

Sfde. Nr.	G u t h a b e n.	Betrag.		Sfde. Nr.	S c h u l d e n.	Betrag.	
		M	g			M	g
1	Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge	41	20	1	Reservefonds . . . . .	64 012	37
2	Werthpapiere von 124 300 M zum Ankaufskurse bezw. zum Kurse am 31. Dezember 1892 . . . . .	119 983	20	2	Zu sonstigen etwa noch rückständigen Zahlungen . . . . .	100	—
3	Rückständige Zinsen. . . . .	224	88	3	Vorschuß bei der Seehandlung . . . . .	3 816	58
4	Baarer Kassenbestand und Guthaben bei den Bezirksausschüssen . . . . .	3 277	58	4	Ueberschuß . . . . .	55 597	91
	Zusammen . .	123 526	86		Zusammen . .	123 526	86

### 2. Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr 1892.

Sfde. Nr.	A u s g a b e.	Betrag.		Sfde. Nr.	E i n n a h m e.	Betrag.	
		M	g			M	g
1	Bergütungen für 1891: a. an den Hauptauschuß . . . . .	450	—	1	Rücklagen aus dem Ueberschuß für 1891: a) zu Vergütungen für den Hauptauschuß und die Bezirksausschüsse	6 000	—
	b. an die 87 Bezirksausschüsse . . . . .	4 782	—	b) für etwa noch rückständige Zahlungen . . . . .	100	—	
2	Brandentschädigungen in 214 Fällen für 1892 . . . . .	36 611	45	2	Eintrittsgelder für 1892 . . 19441,00 M Beiträge für 1892 . . . 73200,10 = (einschl. 41,20 M rückständige)	92 641	10
3	Verwaltungskosten einschließlich 100 M für etwa noch rückständige Zahlungen	6 322	27	3	Rückgewähr einer in 1892 gezahlten Brandentschädigung durch einen Dritten . . . . .	25	65
4	Ueberschuß . . . . .	55 597	91	4	Gewinn an ausgelosten 3 300 M Werthpapieren bei deren Einlösung gegen den Bilanzwerth für 1891 von 3183 M. . . . .	117	—
				5	Kursunterschied bei den vorhandenen Werthpapieren . . . . .	696	70
				6	Zinsen (einschl. 224,88 M rückständige)	4 183	18
	Zusammen . .	103 763	63		Zusammen . .	103 763	63

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 27. Mai 1893 sind aus den Ueberschüssen des Jahres 1892 zur Remunerirung des Hauptauschusses und der 87 Bezirksausschüsse 8000 M zu verwenden und der Rest mit rund 47600 M dem Reservefonds zuzuführen, welcher damit die Höhe von rund 111600 M erreichen wird.

Die nachstehende Tabelle giebt ein Bild von der Entwicklung des Vereins seit seinem Entstehen:

1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.
	Jahr.	Zahl der		c. der unver- sicherten Mitglieder	Erhobene		Zinsen		Brandent-		Verwaltungs-		Reservefonds		Bemerkungen.		
a. versicherten Mitglieder, b. Versicherungs- summe am Jahreschlusse.					Eintritts- gelber.	Beiträge.	einschließlich der Zinsen von den Beständen des Reservefonds.	schädigungen.		a. Allgemeine, b. Vergütun- gen an die Bezirksaus- schüsse und den Haupt- auschuß.	am Jahreschlusse.						
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
1890	a. 17 025 b. 60 133 700	2 799	23906	—	25 754 40	843 75	13 592 15		a. 4 934 49 b. 3 125 — u. — —	27 618 86							
1891	a. 25 477 b. 94 398 800	2 847	10751	—	47 522 70	2 260 60	13 804 70		a. 4 167 24 b. 4 782 — u. 450 —	64 012 37							
1892	a. 39 491 b. 145 151 100	4 699	19441	—	73 200 10	4 183 18	36 611 45		a. 6 222 27 b. 7 200 — u. 800 —	111 610 28							zu b. Noch zu zahlen.

(Die Zahlen in Spalte 4, 5, 7 und 8 schließen sich den Ziffern in der Gewinn- und Verlust-Rechnung des betreffenden Jahres nicht an, weil sie — um einen sicheren Ueberblick über das Ergebnis jedes Jahres zu gewähren — für das Jahr der Entstehung berechnet sind. Bei den Angaben sind Rückvergütungen, Kursunterschiede u. s. w. unberücksichtigt geblieben. Dem Reservefonds sind die in den einzelnen Jahren erzielten Reingewinne unverkürzt überwiesen.)

Aufnahmefähig sind alle Preussischen Staats- und Reichseisenbahnbeamten, sowie die außerhalb des Beamtenverhältnisses in den Stellungen mittlerer Beamten beschäftigten Gehülfen. Durch die Versetzung in den Ruhestand erlischt die Mitgliedschaft nicht; auch die Wittwen von Mitgliedern können die Versicherung fortsetzen.

Der laufende Jahresbeitrag beträgt für alle Versicherten — ohne Unterschied der größeren oder geringeren Feuergefährdung — 60 Pfennige für je 1000 Mark der versicherten Summe.

Beitrittserklärungen werden von den bei den einzelnen Dienststellen bestellten Vertrauensmännern und von den Bezirksauschüssen entgegengenommen.

### Königliche Eisenbahn-Direktion.

Kranold.

